

# Satzung

## über die Verwendung des Dachauer Stadtwappens

vom 09.07.1963

Bekanntmachung: 03.08.1963 (Dachauer Volksbote)

Änderungen: 18./19.08.2001 (Dachauer Nachrichten)

Die Stadt Dachau erläßt auf Grund der Art. 4 (3) und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und Art. 22 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) folgende Satzung:

### § 1

#### Stadtwappen

Die Stadt Dachau führt mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (ME vom 21.12.1962 Nr. I B 1 – 3000/29 D 5) wie bisher ein Stadtwappen.

### § 2

#### Darstellung

(1) Das Stadtwappen (Abb. 1) zeigt in Blau drei, eins zu zwei gestellte Schildchen;

1. in Rot ein silberner Sporn,
2. in Schwarz ein linksgewendeter, rot gekrönter und rot bewehrter goldener Löwe,
3. in Silber eine blaue Schlange mit roter Zunge.

(2) Bei einfacher Farbdarstellung werden Gold durch Gelb, Silber durch Weiß ersetzt.

Bei Schwarz-Weiß-Darstellung sollen soweit möglich die herkömmlichen, heraldischen Schraffuren (Punkte für Gold, waagrechte Striche für Blau und senkrechte Striche für Rot) angewandt werden.

### § 3

#### Verwendung durch die Stadt

- (1) Das Stadtwappen wird in den Siegeln der Stadt geführt.\*
- (2) Die architektonische Verwendung des Stadtwappens an städtischen Gebäuden bestimmt der Stadtrat.

\* Anmerkung:

Für die Siegelführung durch die Standesbeamten siehe Dienstanweisung für die Standesbeamten § 8 und Bekanntmachung über die Siegelführung durch die Standesbeamten vom 14.7.1951 (GVBl. S. 122).

### § 4

#### Genehmigungspflicht

- (1) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere bedarf der Genehmigung durch die Stadt.
- (2) Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt. Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
- (4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt, die das Stadtwappen ohne jedes unzulässige Beiwerk, wie Mauerkronen, Helme und Helmdecken, zeigen.

### § 5

#### Verwendung als Warenzeichen oder zur sonstigen Kennzeichnung von Geschäften oder Vereinen

In Warenzeichen und zur sonstigen Geschäfts- oder Vereinsbezeichnung darf das Stadtwappen nur so verwendet werden, daß der Eindruck einer amtlichen Verwendung nicht entstehen kann. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in Dachau haben oder in besonderer Beziehung zu Dachau stehen und die Gewähr bieten, daß die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt nicht gefährdet oder schädigt.

## § 6

### Verwendung zu Schmuckzwecken

- (1) Gegenstände, z.B. Kunstwerke, Druckwerke, Geschenkartikel und andere gewerbliche Erzeugnisse dürfen nur dann mit dem Stadtwappen geschmückt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die zu schmückenden Gegenstände sind bei der Genehmigung zu benennen. Auf Verlangen ist der Stadt ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.
- (2) Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

## § 7

### Genehmigungspflichtiger Vorgang

- (1) Bei Verwendung des Stadtwappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung oder der Vertrieb genehmigungspflichtig.
- (2) Der Vertrieb von Gegenständen, die mit dem Stadtwappen geschmückt sind, bedarf keiner gesonderten Genehmigung, wenn die Herstellung oder die Anbringung des Stadtwappens bereits genehmigt ist.

## § 8

### Widerruf

- (1) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich; sie ist insbesondere zu widerrufen:
  - a) wenn der Genehmigungsträger die ihm durch die Genehmigung erteilten Befugnisse überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt,
  - b) wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 5 weggefallen sind, oder
  - c) wenn die Gebühr nach § 9 nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Stadtwappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

## § 9

### Gebühr

- (1) Für die Genehmigung nach § 5 wird eine Gebühr bis zu 500,-- Euro, für die Genehmigung nach § 6 eine Gebühr bis zu 50,-- Euro erhoben. Für diese Gebühren gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis, insbesondere die dort für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften dieses Gesetzes.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller das Stadtwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Stadt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Stadt an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlaß, der zur Verwendung des Stadtwappens führt, dem Ansehen der Stadt dient.

## § 10

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.